

S A T Z U N G zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Ortskern Wachenheim vom 07. Juli 1993

(Nr. 21)

- 1 -

Auf Grund der §§ 142 und 245 des BauGB i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 24 GemO Rheinland-Pfalz vom 12.01.79 (GVBl. S. 22) wird für die Stadt Wachenheim auf Beschluss des Stadtrates vom 24.10.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abgrenzung des Sanierungsgebietes (§ 142 Abs. 3 BauGB). Das Gebiet liegt innerhalb der historischen Stadtmauer (außer den Parzellen im angrenzenden Stadtgraben) und umfasst die Bereiche südliche Langgasse, Mittelgasse, gesamte Hintergasse, Mühlgasse, Amalie-Helfrich-Pfad, Bahnhofstraße, der innerhalb der Stadtmauer liegende Teil der Burgstraße und Teile der Weinstraße.

Die Abgrenzung wird in Anlage 1 ausführlich begründet.

Das Sanierungsgebiet umfasst ca. 4,5 Hektar.

In den Anlagen 2 (Lageplan) und 3 (Auflistung der Grundstücke) wird das Sanierungsgebiet genau bezeichnet.

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet finden die Vorschriften der §§ 152-156 BauGB Anwendung (sog. Klassisches Verfahren). Diese Paragraphen regeln: Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung, Ausgleichsbetrag des Eigentümers, Anrechnungen auf den Ausgleichsbetrag, Absehen von Ausgleichsbeträgen.

Wachenheim, den 7. Juli 1993



Nagel
Stadtbürgermeister

Stand: 07.07.93